



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Formula sothanen Recessus.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649.
Octob.

Sie dasjenige, so dißfalls von Uns aus getreuester wohlmeinender Sorgfalt aller-
unterthänigst gesucht und gebeten worden, in Kayserlichen Gnaden aufzunehmen
und zu ponderiren, und sich solcher Gestalt hinwiederum allergnädigst willfährig zu
erklären geruhen wollten, wie es den Sachen unvermeidliche auch Dero selben und des
Reichs höchste Nothdurft an sich selbsten erfordert. Daran ic. Nürnberg, den 13.
Novembris 1649.

An die Römische Kayserliche
Majestät,

§. IV.

Schweden
exhibiren
den Ständen
ihre Project
des Haupt-
Recessus.

• Doch machten endlich die Schweden einen Bruch durch den bisherigen Stillstand der Tractaten, und ließ der Präsidente Ercklein, nebst dem Baron Drenstiern, Donnerstags den 2ten Nov.

Schluss und deren Erläuterung zu gehen beschlossen wären, weilen Sie der Kaiserlichen vorsätzliche proclamation und hispanische darunter verborgene Machinationes dahero augenscheinlich spüren, in deme Sie von Ihr, der Schwedischen Armee, auf die 15000 Mann für Spanien besprochen hätten, welche, wann die exaudatio & evacuatio zeitlich geschehe, entweder verlauffen, oder in die Spanische und Oesterreichische Dienste gehen, und denen Ständen auf dem Hals liegen bleiben würden: Welche noch überdies, in omnem eventum, denen französischen Garantie zu geben, in Gefahr stünden. Alles nach mehrerm Inhalt des von dem Altenburgis. Gesandten von Thums. Hirn, allhier sub N. II. versasseten Pro-

N. I.
Diff. Norimb. d. 8. Nov. 1649.
per Mogunt.

Schwedisches Project des Friedens-Executions-Haupt-Recessus, den De-
putirten von den dreyen Reichs-Collegiis exhibiret
d. 8. Nov. 1649.

Im Namen der Heiligen Dreifaltigkeit,
Amen.

N. I.
Schwedisches
Project des
Friedens-Ex-
ecutions-
Haupt-Re-
cessus.

Wir Carl Gustav (tot. tit.) bekennen hiemit und thun kund jedermanniglich, welche solches zu wissen vonndthen oder zu vernehmen flukommet; Als wegen deren im Heiligen Römischen Reich vor vielen Jahren entstandenen lang-gewährten Kriegs-executions. Unruhe, vermittelst Götlicher Gnaden, zwischen denen Höchsten kriegenden Theilen, auch allen denenjenigen, welche Denenselben allerseits mit Bund oder in andere Wege beständig gewesen, in Gegenwart, auch mit Zustimmung, Beyrathen und Einwilligung des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen, zu Osnabrück und Münster den 27. Octobris verwicthenen 1648sten Jahres, ein allgemeiner Friede geschlossen, ins Reich publiciret, nachgehends auch ordentlich ratificiret, und unter andern in Instrumento Pacis Cæsareo-Suecicæ Art. 16. in fine bedinget worden,

dass

1649. daß die Abdankung der Wölcker und Abtretung der besetzten Plätze, in Zeit und Ord.
Octob. nung, deren sich die Höchst-commandirenden Generalitäten zu vergleichen, vorgenom-
men werden solle, zu welcher Vergleichung und Abhandlung dann des Heiligen Rö-
mischen Reichs Stadt Nürnberg beliebt worden, dahin Wir Uns auch, wie nicht we-
niger der Römischen Kaiserlichen Majestät General-Lieutenant, (tot. tit.) beyders
seits in eigener Person erhoben und eingefunden; Und aber gleich zu Anfang der ges-
pflogenen Conferentien sich befunden und vor nöthig erachtet worden, daß vor allen
Dingen noch eglige Hindernissen, um welcher willen man zu der Abdankung und
Evacuation, als zu vollkommener Execution des geschlossenen Friedens, nicht ge-
langen können, bevorab in puncto Restitutionis ex Capite Amnestia & Grava-
minum aus dem Weg zu räumen, auch in etlichen puncten in etwas anderweitige
Fürschung zu thun; Immittels aber auch zu mehrer Versicherung der vollkommenen
Friedens-Execution einige Preliminari- Evacuationes vorzunehmen nothwendig
seyn müste; daß hierauf zwischen Uns und Hoch-besagten Herrn General-Lieute-
nants Duc d'Amalk Liebden und Excellenz, in Kraft hierzu durch den Friedens-
Schluß selbst, und dann von der Römisch-Kaiserlichen auch zu Schweden Königli-
chen Majestät Majestät zu diesen Executions-Tractaten tragender Vollmachten, mit
abermahligem Zuziehen, Einrathen und Verwilligen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten und Stände zu solchem Ende ebenfalls anwesender und bevollmäch-
tigter Abgesandten, Räthe und Bothschäften, auf reisse vorhergangene Berathschla-
gung, auch gepflogene Unterhandlung, mit allerseits gutem Wissen, Willen und Belie-
ben, fordert ein Interims- oder Preliminari- solchen dem Haupt-Reecls von Wort
zu Wort hernach einzuhören, dabey es nochmahlen ohngeändert gelassen wird, und
dann hierauf ein endlicher Schluß, Vergleich- und Abredung getroffen worden, wie
beydes hernach folgenden Wörthlichen Inhalts mit mehrerm zu vernehmen, welche
eben die Kraft, als der Frieden-Schluß selbst haben, und tam absentes quam pre-
sentes kraftiglich obligiren sollen, und lautet forderst der Interims- oder Prälimi-
nar-Reecls von Wort zu Wort also:

Inseratur punctus Restitutionis.

Hierauf nun zu vollständiger Execution des Frieden-Schlusses ist ferner vers-
glichen und verabredet, daß die zu Ende des Preliminari-Reeclis berührte puncten
und zu fordern die noch hinterstellige Restitutiones ex Capite Amnestia & Grava-
minum in nachfolgender Ordnung und Terminen erdert und exequiret werden
sollen. Und zwar so viel Ihrer Kaiserlichen Majestät Königreich und Erb Lande be-
trifft, verbleibt es bey der sowohl in Instrumento Pacis gesuchten als im Präli-
minari-Reeclis wiederholsten Regul und modo; In Kraft derselben sollen und wol-
len Ihre Kaiserliche Majestät nicht allein in puncto Religionis denen Schlesischen
Fürsten, Ständen und Unterthanen, wie auch denen Herren Graffen, Landsassen und
von Adel in Oesterreich unter der Ens, sondern auch allen übrigen in puncto resti-
tutionis dasjenige, worzu Sie Kraft si. Silesii etiam Principes & si. Tan-
dem omnes &c. cum s. s. seqq. verbunden, dergestalt gnädigst und zwar innerhalb
Zeit der dreyen Terminorum Exauctorationis & Evacuationis cum effectu
nachdrücklich und vollkommenlich wiederafahren lassen, sie dabey gnädigst schützen und
handhaben, damit sich einer oder der ander zu beschweren nicht Ursach habe. Ge-
stalt auch Kraft dieses nachfolgende Restituendi hierunter insonderheit und in spe-
cie begriffen sind, als:

Herr Baron Paul Revenhüller mit seinesseeligen Herren Bruders Kindern in ihre
confiscirte und alienirte Güter, Baarschaft und Schulden.

... in ... Herr ... Eee ... Herr

1649.

Octob.

Herr Baron Christian von Dietrichstein und Gebrüder in das von dem Herrn Bischoffen zu Wien annoch vorenthalte Gut Ront, und dann in andere ihres seiligen Herrn Vaters apprehendirte Güter, in Kraft der Universal-Amnestie; ohnerachtet aller darwieder einwendenden Exceptionen, &c.

1649.
Octob.

Herr Graff Georg Stephan von Würben, forderist für sich selbst, noch vor dem andern und dritten Termino Exauktorationis, erstlich in die confisckirte Herrschaft Freudenthal und andere in Mähren und Schlesien gelegene Würbische Güter, zusamt derselben Recht und Gerechtigkeiten, Obligationen und andern Scripturen; 2) wegen seiner an die Stände des Fürstenthums Groß-Glogau habenden Prätentionen der 14000. fl. welche Bezahlung ihm allein der Ursachen halber ist gesperret worden, dieweil er in Königlich-Schedische Dienste getreten: So wohl auch 3) die Verbot anderer des Herrn Graffens rechtslicher Proceszen wieder seine Débitores in Mähren und Schlesien zu cassiren, und fordersamste Justiciam zu administrieren. Sodann im Nahmen und von wegen seiner Gemahlin: 1) in ihre, auf ihrer Herrn Brüdere eingezogene Herrschaft Pekelich in Mähren, habende unterschiedliche Anforderungen; 2) Wegen einer von Dero seligen Herrn Vatern, ihrer Frau Mutter und ihr, zu gleichen Theilen, noch vor der Böhmischem Unruhe geschenkten Obligation einer denen Mährischen Ständen auf Zins geliehenen Summa von 6000. Thaler Mährisch, welche bey demjenigen, der sie in deposito und Verwahrung gehabt, unter andern seinen confisckirten Gütern mit weggenommen worden; Dero wegen und zumahlen die Confiscationes in prejudicium Terti & innocenteris nicht geschehen können, der Frau Gräfin vor dem andern termino exauktorationis & evacuationis billige Satisfaction zu thun ist.

Herr Graff Carol Wenzel von Hodiz in seines seligen Bruders Zwenko von Hodiz ob præstita Regia Majestati Suecia servitia eingezogene Güter Wohlsvernitz und Berodiz in Mähren.

Die Ratzinische Gebrüdere in ihre Stamm-Gütere Pirles, Wiel, Kischau, Bärenklow und Wilskopf samt allen Dorffschaften und pertinentien.

Die Herren von Schönach auch in possession der Herrschaft Kahlroth, Benthen und Wilkau, cum pertinentiis und juribus zu mainteniren.

Obrister Valentin von Meyer in seiner ersten Frauen Justina' Eben, wegen seiner getragenen Königlichen Schwedischen Dienste, vom Schlesischen Cammer-Fiscal zu Breslau angespochene Verlassenschaft.

Herr Obrister Jarislav Kynsky in die von seiner seiligen Frau Mutter Esther Kynsky geböhrner Freyherrin von Wezesoniz, herrührende Erbschaften und Gerechtigkeiten, bevorab wegen des Residui eines bey deren an Herrn Graffen Tertzky um 36000. Thlr. alienirten Herrschaft Kastaloff erlöszen, aber Ihnen Herrn Obristen, wegen getragener Königlicher Schwedischer Dienste, vorenthaltenen Kauffschillings.

Wenzel und Georg Kamezky Gebrüdere wegen zweyer Schuld-Posten, die eine von 18000. Böhmischem Rthlr. dem Wenzel Kamezky allein zuständig, die andere von 19000. Böhmischem Rthlr. neben denen Interessen beyden Brüdern gleich gehdrig.

Herr Carol und sein Bruder Wolff Rudolff, Herr von Weschesowiz, in ihre wegen beschuldigten Anhangs an Ihre Königliche Majestät zu Schweden und der

1649. derselbigen damahligen Concederirten, vom Herzogen von Friedland confisi- 1649.
te Fidei-Commis-Gütere, Biszkowiz, Loskowiz, wie auch die respective Octob
Erb- und Lehen-Gütere Lubhausen und Augst, und andere väterliche bona-
& jura.

Herr Graff von Altheim.

Herr Obrister Odowalsky.

Nechst diesen jetzt mit Nahmen genannten werden unter obgesetzter General-Regel auch alle übrige, ob sie schon hierinn in specie und mit Nahmen nicht exprimit, wie auch diejenige so sich hiernächst noch weiter unterthänig gebührend anmelden werden, verstanden, daß Ihnen eben so wohl ihre wirkliche Restitution obhefster massen cum effectu gedeyen und wiedersfahren solle, und wird zugleich hierinn in genere die in Instrumento Pacis ratione Religionis in dem Königreich Böhmen und incorporirten, auch andern Ihrer Kaiserlichen Majestät Erbländern bedingte Intervention und Intercession nechmahlen per expressum vorbalten.

Was aber die im Heiligen Römischen Reich übrige Restitutiones belanget, ist folgende Ab- und Eintheilung in Termini einmütig beliebet und geschlossen worden, daß nemlich noch vor dem ersten Termine Exauclorationis erörtert und exequiert werden sollen, und also in die erste Classem gehörig seynd, nachgesetzte Casus:

Prima Classis Restituendorum.

Die zu dem Römischen Reich gehörige, wiewohl noch bis dato gegen einem gewissen Stück Geldes mit ihren gewöhnlichen Dienst- und Unterthänigkeiten, die Sie dem Reiche schuldig, dem Königreich Böhmen, cum perpetuo religionis jure verpfändete Stadt und Crayß Eger in Politicis & Ecclesiasticis in statum respective qui fuit ante hos motus & anni 1624.

Die ganze Untere Pfalz vor des Herrn Chur-Fürstens Pfalz Gräffliche Liebden ratione exercitii Augustanae Confessionis, vermöge Instrumenti Pacis Art. 4. Augustanae Confessionis Consortibus ibidem, ceterisque desi- deraturis.

Die Obere Pfalz zusamt der Grafschaft Cham von Chur-Bayern, Jurium Patronatus, Exercitii Religionis & connexorum, atque inde dependentium, ex regula & termino generali Art. 5. §. Quantum deinde, vers. Hoc tamen non obstante &c. in statum anni 1624.

Fremder Herrschaften Unterthanen in der Oberen Pfalz, in specie Sulzbachische, Culmbachische, Nürnbergische &c. contra Chur-Bayern ratione der Autonomiae, exercitii Religionis & prætensi juris collectandi, hospitandi & similium, und solcher Unterthanen völlige Restitution, in den Stand, wie sie sich in Ecclesiasticis & Politicis respective ante hos motus und Anno 1624. befunden.

Eigliche Ein- und Ausländische Creditores contra Chur-Bayern, welche vor und in Anno 1618. auch hernach der Ober-Pfälzischen Landshaft Geld auf Verzinsung vorgeliehen, ohngeachtet des Anno 1626. gemachten Unterscheids, und so genannter ohnpassirlichen Liste, ihrer Zins und Capital halber, unter andern und in specie Pfalz-Sulzbach, Johann Altmüller, Ludwig Beyreuter, Hans Waldhausen, Hans Christoph Dallsteiner, Saugensingerische und Kle-
cccc 2 hische

1649.
Octob,chische Erben, Schreiberische Erben, Joachim Christian Mau, Esaias Gum-
peisheimer und andere Regensburgische Bürger, deren theils auch in eßliche ein- 1649.
gezogene Häuser und andere Güter zu restituiren.Die Herren Gan-Erben des Hauses und Herrschaft Rotenberg, contra Chur-
Bayern in Politicis & Ecclesiasticis ad statum qui fuit respective ante
hos motus & Anni 1624.Die Herren Burggraffen von Dohna contra Chur-Bayern und jegige Inhabere
ihrer in der Oberen Pfalz hiebevorn occasione belli confiscirten Güter, Fisch-
bach und Roccenfels cum appertinentiis wie auch des Schwarzenberges ei-
nes Hauses im Amberg und 10000. Deutscher Gulden, auf dem Commissariat
der Oberen Pfalz stehend.Herr Friederich Hoffer von Ihrfahren contra Chur-Bayern wegen vollkommener
Belehnung des Gutes Repfehling.Herr Hans Peter von Schlammersdorf contra Chur-Bayern, wegen der bis-
her ob diversitatem Religionis verweigerten Belehnung des Gutes Hop-
penau.Herr Johann Christian Fuchs von Molberg contra Chur-Bayern ratione des
confiscirten Kauf-Schillings vor die von seinem seligen Vater dem Freyherrn
von Miel verkaufte Güter.Ebenlebische Erben contra Chur-Bayern wegen des eingezogenen Schlosses und
Hoch-Mark Heimhoff.Cornelius Eisenmann contra Chur-Bayern ic. wegen tempore & occasione belli
confiscirter 1300. Rthlr.Georg Bader Weinhandler zu Regensburg contra Chur-Bayern wegen ihme zu Ing-
olstadt An. 1633. wider Kaiserliche und Chur-Bayrische gehabte Paß Briefe an
Wein und gewejenem Geld abgenommene 7191. fl.Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayrische Regierung zu Amberg, item contra Bam-
berg, Neuburg und Leutwitz ic. wegen deren eingepfaretten Unterthanen und
Filialen an verschiedenen Orten inhibirten Besuchung ihrer in den Sulzbach-
ischen Aemttern gelegenen Pfarr-Kirchen und Administration der Sacra-
menten.Pfalz-Sulzbach contra Pfalz-Neuburg ic. wegen aller annoch zwischen benden
Theilen unverledigter Gravaminum und Manutention bei dem bereits auf-
gerichteten Sulzbachischen Executions-Recels, welche Erledigung aufs wenige
noch ante exaucitorationis terminum angefangen und zu End und Execu-
tion zu bringen.Hilpoltstein-und Ullerspergische Bediente und Unterthanen (worunter auch die
Nürnbergische in denselben Aemttern begriffen) contra Pfalz-Neuburg ic. ra-
tionē libertatis conscientiae & exercitii Religionis, juxta terminum &
regulam generalem.Brandenburg Onolzbach contra Pfalz-Neuburg ratione der allererst Anno 1628.
reformirten Pfarr Bergen.Die Herren Georg Albrecht und Johann Friedrich von Wolffstein, Freyherrn
von Ober-Sulzburg, contra Pfalz-Neuburg wegen erst Anno 1627. ausge-
geschaf-

1649. geschafften Exercitii Augustanae Confessionis in denen bey der Pfarr und 1649.
Octob. dazu gehörigen zweien Filial Kirchen zu Ebenrieth, und dann des an gemachten Octob.
Juris collectandi subditos der Freyen Reichs-Herrschafft Wolfssteiu.

Waldeck contra Chur-Cölln ex Instrumento Pacis Articulo 4to §. Restituatur
etiam Domus Waldeck ic. in die daselbst ex possessione vel quasi Anni 1624.
zuerkannte Jura restituenda in der Freyen Graffschafft Dietingshausen ic. zu
welchem Behuff die Commission an Chur-Manns und Hessen-Darmstadt oder
an dessen Stelle Braunschweig-Wolffenbüttel ad cognoscendum & exequen-
dum zu ertheilen, wie auch die Herren Graffen der Pirmontischen Possession
zu versichern.

Brandenburg-Önolzbach contra das Stift Würzburg ic. wegen der post an-
num 1624. turbirten Jurium Ecclesiasticorum und des Exercitii Augu-
stanæ Religionis zu Neus aufm Berg Beylandesheim, Thillichshem und des-
sen Filial Hemmersheim, Hochfeld, Sichernau, Albershoffen, Nördelsee, Main-
Stockheim, Buchbronn, Liepprichshausen, Pfallenheim, Herbolzheim, Kraut-
dshem, und Ingolstadt.

Herr Friederich Ludwig, und Herr Ferdinand Carl beyde Graffen von Löwen-
stein-Wertheim contra Stift Würzburg simultane & plenarie in die
ganze Earthauß Leunau, gleich wie Sie oder Ihre Herren Patrii Anno 1624.
in derselben völligen Possession gewesen. Item, wegen von Würzburg noch
anmassenden simultanei Exercitii Religionis auf den Dörfern Neupolsheim,
Näsig und Berlesberg.

Hanau contra Würzburg wegen Stadt, Closter und Gymnasii Schülern samt
deren Intraden.

Brandenburg-Eulmbach contra Bamberg wegen der Pfarren und Kirchen zu
Rügendorff, Dobra, Hausen, wie auch der Unterthanen zu Neuen Sorg.

Evangelische zu Mainroth und dahin eingepfarrte, contra Bamberg, wegen ih-
rer Kirchen und Prediger Augspurgischer Confession.

Brandenburg-Önolzbach contra Eichstedt wegen der Pfarren und Geistlichen Ju-
rium zu Erachheim, Ober Schwanningen und Göllerstreut, wo nicht in primo
termino möglich, jedoch ohnfehlbarlich in secundo termino zu exe-
quiren.

Nürnberg contra Eichstedt ratione Juris collectandi subdiros.

Weissenburg im Nordgau contra Eichstedt ic. wegen der von Eichstedt noch vor-
enthaltenen zur Reichs-Pfleg selbst gehörigen Documenten, angemasseter Ju-
risdiction, und davon dependirenden Juris Collectandi & Hospitandi.

Gedachte Stadt Weissenburg contra den Herrn Land-Commendeur zu Ellingen,
wegen der noch vorenthaltenen 24. Unterthanen.

Erbach contra Löwenstein ic. ratione des Hauses Breyberg, dem Articulo 4to §.
Domus Erbacensis &c. Instrumenti Pacis gemäß.

Nürnberg wegen des ohnderbürgerlichen Postmeisters in possessionem & statum, in
quo fuerunt antehos motus, zu restituiren.

574 Nürnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

1649. Moimpelgard contra Burgund wegen Clerval und Passavant.

Octob.

1649. Octob.
Stadt Lindau mit Aufhebung der Jesuiter-Schul, Ausschaffung der Jesuiter und Capuciner so wohl aus der Stadt, als dem Stift Lindau, der Bürgerschaft Restitution in Jus & usum armorum; Abstellung der neuerlichen Kriegs-Böll; Nicht weniger auch wegen des ohnverbürgerten Post-Werwalters, alles in statum, qui fuit ante hos motus respective & Anni 1624. zu reposniren. In welchem aber von diesem Stücken die Restitution bereits erfolget, hat es darbey billig sein Verbleiben.

Weßlar contra Franciscanos wegen Restitution der noch ermangelnden Documentorum, derenthalben an Chur-Maynz zu schreiben.

Baaden-Durlach contra Österreich Innspruck &c. Wegen Hohen-Geroldseck &c. in primo Termino, durch die Ausschreibende Fürsten an die Partheyen, daß Sie bey Verlust Ihres Rechtes procediren, zu schreiben; Im übrigen verbleibt es bey dem in Instrumento Pacis præfigirten Termino quoad executionem.

Die Herren von Pappenheim contra Stift Augspurg und Vice versa wegen der Kirch zu Grünbach.

Biberach wege eines daselbst bestellten Evangelischen Meßners.

Der Junge Herr von Freyberg-Justingen, contra Obristen Keller & vice versa, wegen der Herrschaft Justingen, und ist derowegen denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten in dem Schwäbischen Crayß Commisso ad exequendum zu ertheilen.

Secunda Classis Restituendorum.

Vor dem andern Termino Exauctorationis & Evacuationis, und also in die andere Classem werden gesetzt folgende Casus.

Brandenburg-Onolzbach contra Herrn Graffen von Schwarzenberg wegen der Pfarren und darauf hergebrachten Jurium zu Scheinfeld, Ehrenheim, Sainheim, Hüttenheim, Herresheim, Uffegheim, Bullenheim, Weigenheim und Geiswindt.

Brandenburg-Onolzbach contra Herrn Graffen Philipp von Pappenheim, wegen Evangelischer Pfarr- und Schul-Diener zu Dettenheim.

Die Frau Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen per Commissionem Ihrer Gnaden zu Sachsen-Gotha.

Rothenburg an der Tauber contra Herrn Marggraffen zu Brandenburg Onolzbach wegen des strittigen Juris Collestandi auf den Rothenburgischen Gütern zu Brettheim, Insingen &c. und dem Amt Uffenheim.

Besagte Stadt Rothenburg contra Teutischen Orden wegen einer Obligation von 500. Gulden.

Nassau-Saarbrücke wegen der Elster Elarenthal, Rosenthal, und Pfarr Moßbach, deren Restitution von denen Commandanten in Franckenthal und Manusk aufge-

1649. aufgehalten wird, deswegen von Kaiserlicher Majestät an den Gouverneur in 1649.
Octob. Franckenthal die behußige Verfügung zu thun.

Octob.

Herr Graff von Ysenburg contra Hessen-Darmstadt & vice versa wegen der Herren Graffen in Instrumento Pacis versehener Restitution, und dann von denenselben eingeführten reformirten Religion im Flecken Gaishheim und anderer Orten, deswegen Commissio an Chur-Maynz und die Stadt Frankfur ad cognoscendum & exequendum zu ertheilen.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos wegen des öffentlichen exercitii Religionis in der Prediger-Kirch und des Glocken-Geläuts in der Augustiner Kirchen.

Die Augspurgischen Confessions-Verwandte zu Hanau in die Anno 1624. gehabte Kirchen und Schulen, das Exercitium Religionis & communionem Magistratus juxta statum, qui fuit ante hos motus, deswegen die Execution an Württemberg und Baden zu committiren.

Stadt Lindau contra Decanum Sancta Mariae ad Scalas, wegen der in der Kirchen daselbst vom Herrn Decano beschrehehen Turbationen und Veränderungen, worinn erst hochbenannten Fürstl. Flussl. Gnaden Gnaden die Execution aufzutragen.

Weissenburg am Rhein contra Präpositum & Capitula S. S. Petri & Stephani, wegen Ihrer Pfarrer Unterhaltung, welche iisdem Dominis Commissariis zu recommendiren.

Friedberg in der Wetterau contra Augustinos Moguntinos wegen der abgesührten Kirchen Ornat, Documenten und anderer Verschreibungen, deswegen an Chur Maynz zu schreiben.

Hörter contra Abten zu Corvey, ratione der abgenommenen Kirchen Sancti Petri, und der Bruders-Kirchen auch anderer Attentaten in Politicis & Ecclesiasticis.

Die von Amelunxen und Kannen, contra den Abten zu Corvey, wegen abgenommener Kirchen und veränderten Exercitii Religionis zu Amelunxen und Bruchhausen.

Löfflerische Erben contra Chur-Bayrischen Canaler D. Richel, wegen des Würtembergischen Lehen-Guts Neidlingen.

Stadt Augspurg in allen ihren petitis und in specie ratione Carmelitarum, welche, wie sie notorie Anno 1624. sich daselbst nicht befunden, also auch ferner nicht daselbst zugedulsten.

Ulm contra Oesterreich Inspruck ratione der Pfarr Holzheim.

Ulm und andere Interessorte contra die Oesterreichische Räthe und Beamten zu Burgau, wegen des neuerlichen Zolls zu Straß und Pfalzheim, wie auch anderer in Schwaben hin und wieder erhöhter Zoll; Alles in statum, qui fuit ante hos motus, zu restituiren.

1649 Octob. Ravensburg sowohl ratione des von denen Capucinern, durch öffentliche und wider 1649. Verboih verrichtete Predigt, verübten Excessus, als ratione rechtmäßig be- schehener Ausschaffung der Capuciner, darbey es sein Verbleibens; Zumah. Octob. len sie sich Anno 1624, daselbst nicht besunden, solchem nach auch ratione des Capuciner-Closters und Prediger-Hauses in statum Anni 1624. beyderseits zu stellen.

Dündelspiel in allen Thren nach bereits daselbst vorgegangener Execution noch befindlichen Gravaminibus, unter welchen das 6. die Celebrirung der Feyer- Tage, und das 8. die Lateinische Schul betrifft, nach dem statu Anno 1624. zu expediren.

Memmingen sowohl wegen des hieb vor aufgedrungenen, ohnverbürgerten Post-Verwalters, als contra die Schwäbische Landvoigten wegen Threr Dorffschaften gegen der Thler, angemutheten Neuen Calenders, gleichmäig in den statum, qui fuit respective ante hos motus, & Anni 1624. zu sezen.

Catholici contra die Stadt Ulm wegen der Augustiner im Closter Wengen ic. allegirter Observantz der Kinder-Tauff und Reichtung des Sacraments bey denen Catholischen Bürgern und Innwohnern zu Ulm, in quantum scilicet dictam observantiam probare poterunt.

Die Evangelische Bürgerschaft der Stadt Nach sowohl ratione privati exercitii Augustanae Confessionis als Jurium Civitatis.

Idem de Reformatis

Die Evangelische Bürgerschaft der Stadt Cölln, sowohl wegen des exercitii Augustanae Confessionis, als Jurium Civitatis.

Idem de Reformatis.

Nachfolgende Casus die Fränkische, Schwäbische und Rheinische Ritterschaft betreffend.

Hans Veit Stibars zu Buttenheim hinterlassene Erben, sind wegen ihres confiscirten Ritter-Guts Saasenfahr zu restituiren.

Wolff Adam von Steinau zu Steinrück und mit interessirte Meßbachische Erben sind wegen ihres von dem Chur-Bayrischen Obersten von Schdnburg mit Gewalt occupirten Guts Ebersdorff zu restituiren.

Die von Hirschhorn wegen des Guts Walthurn und dessen Zugehöhr ic. so confis- cirt und theils Johann Philipp Leuben, theils denen Patribus Capucinis ver- eht worden, vom Stift Worms wieder zu restituiren.

Die von Helmstädt sind in das Gut Ober-Eedesheim, so der Französische Gouverneur zu Philippsburg annoch innen hält, zu restituiren.

Tertia Classis Restituendorum.

Vom dritten Termino exauctorationis & Evacuationis und also in die dritte Classem werden gezehlet folgende Casus.

Die

1649. Die Gräfliche Frau Wittwe zu Sayn contra Abten zu Laach wegen Vendoffs; 1649.
Octob. und contra Chur-Trier wegen der vier Freysbergischen Kirch-Spiel sowohl auch Octob.
wegen Alt-Kirchen, contra Ihrer Pupillen Gräfliche Agnaten, deswegen
Commissio Executionis Ihrer Gnaden zu Hessen Cassel und der Stadt Cöln
aufzutragen.

Stadt Hildesheim und die Evangelische Landschafft in selbigem Stift contra Chur-
Cöln als Bischoffen zu Hildesheim, wegen Emigration der Capuciner und
anderer Ordens-Leute aus der Stadt, Closter Lampring und andern Orten; re-
stitution der post Annum 1624. abgenommenen Kuchen- und Geistlichen Güter,
auch Aufrichtung eines Consistorii, sowohl Bestaltung der zwischen den Bis-
choffen Ständen und Unterthanen in kleinem Stift aufgerichteten Pachten; des-
wegen Commission aufzutragen an Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden Gnaden
zu Maynß, Magdeburg, Braunschweig, Wolfsbüttel und Corvey.

Die Frau Abtissin zu Koppeln und die Evangelische Vorstehere, Stadt-Schultheiß,
Bürgermeister, Schöppen, Rath und ganze Bürgerschafft zu Siegen contra
die Anno 1624. erst eingedrungene Jesuiten, respective wegen besagtes Clo-
sters und Stiftes Koppel, sodann der dreyen Kirchen zu Sichem wie auch Schul-
en und aller appertinentien; Deswegen die Execution bender Orten an
Chur-Maynß und Hessen-Cassel zu committieren, darinnen ob facti notori-
etatem & Documenta liquida schleunig zu procediren.

Sammtliche Evangelische Herren Graffen zu Nassau contra Herrn Graffen Jos-
hann Ludewig zu Nassau-Hadamar, wegen von Herrn Graffen Johann Lud-
wig eingezogener, zu der hohen Schul Herborn und andern milden Sachen ges-
tifteter, Gefälle der Bräher Mühle und Closters Beselich, wie auch Restitution
besagtes Closters. Idem contra die Jesuitas zu Nassau Siegen &c. wegen ei-
nes vorenthaltenden dem Herrn Graffen Ludwig Heinrich zu Nassau-Dillenburg
zuständigen Steuer- oder Collecten-Buchs.

Stadt Essen contra die Frau Abtissin daselbst, wegen etlicher zur Pfarr-Kirchen
und Spital daselbst gehöriger schriftlicher Urkunden, Register, so wohl auch
turbiter Collectirung einiger Hößen

Der Rath zu Erfurt contra die Bürgerschafft daselbst in statum qui fuit ante
hos motus.

Hervord contra Chur-Brandenburg, dieser Stadt Restitution halben Ihre Chur-
Fürstliche Durchlaucht zu Brandenburg vorher schriftlich zu ersuchen, und
dam die Commission ad inquirendum & exequendum, secundum In-
strumentum Pacis Chur-Cöllns Durchlaucht und Herzogs zu Sachsen Lau-
enburg Fürstlichen Gnaden aufzutragen.

Herr Georg Ludwig und Hieronymus Friederich von Freyberg, Frey-Herrn
von Deppingen, contra die Österreichische Stadt Ebingen, wegen inhibi-
ter Huldigung der Freybergischen Gült-Bauern zu Unter-Grüningen, wie auch
noch nicht geleisteter Partition der wegen der Wiesen, das Himmelreich genannt,
und anderer erkaufsten Proßbergischen Güter, zur basigen Stadt und Gammer-
schwang ergangenen Decretorum restitutoriorum.

Idem contra Pfarr-Herrn zu Deppingen, wegen des grossen Zehendens daselbst.

Heilbronn contra Deutschen Orden wegen einer Obligation von 12000 Gulden.

D d d

Besag.

1649. Besagte Stadt contra D. Walther Acken gewesenen Canclers zu Heidelberg Er: 1649.
Octob. den 11. hennach aber wegen seiner andern confisirten Verlassenschaft von den Kd: Octob.
niglichen Schwedischen damahls von der Stadt ausgebrachten 14000. Gulden
müs: deswegen vor allen Dingen der darüber angestellte Processus vermbg Instrumenti Pacis Art. 4. §. *Processus autem hoc tenus eo nomine &c. zu cassiren,*
und das destinirte biennium erst a tempore executæ pacis & insinuati Instrumenti Pacis ad Cameram Imperialem Aulamque Cæsaream, anzurichten.

Gedachte Stadt Heilbronn contra Closter Nossel, wegen angemostter Entziehung ihres daselbst Anno 1624. gehabten Juris Advocatæ und davon dependirenden Jurium.

Mehr gedachte Stadt contra Closter Schönthal und Neisheim wegen eingeführter neuer Bedienten, in ihre in der Stadt habende bürgerliche Hösse, welches alles in statum anni 1624. beiderseits zu reponiren.

Schwäbisch-Hall contra Closter Schönthal wegen einer Schuld- Post von 32000. Gulden, weil dieses ein Casus plane similis, mit obigem der Stadt Heilbronn contra D. Walther Ackens Erben; Also bleibt es auch bey selbiger Decision und Verordnung, welches gleichmäig von allen andern dergleichen etwa noch einkommenden Casibus zu verstehen.

Herrschafft Limburg contra den Deutschen Orden zu Heilbronn, wegen eines Frucht- und Weinzelhenden zu Eilbach.

Quarta Classis Restituendorum.

In die vorige Zeit der dreyen Monathen, als in die vierte Classem, gehörend als übrige Casus, welche in obgezeigten dreyen Termis nicht specialiter begriffen; aber dennoch in dem hiebevor extradirten Catalogo Restituendorum entweder bereits einkommen, und ad tres Menses remittirt, oder aber seither nach verfertigtem Catalogo eingegeben worden, oder doch ante primum Exauctorationis terminum einkommen möchten, als da unter andern sind:

Die übrige Casus die Evangelische Schwäbische, Fränkische und Rheinische Ritterschafft betreffend.

Stadt Landau contra Obrist Lieutenant Edlbig, als Inhabern der hiebevor Ihr abgepresten Obligation von 4625. Gulden und 5. Guld. Brief.

Besagte Stadt Landau contra die Inhabende Herren von Hoheneck wegen dreyer andern Obligationen.

Stadt Weissenburg am Rhein contra den Herrn von Hoheneck, anjego Thue Maynzischen Burggraffen zu Starckenburg wegen einer abgedrungenen Guld. Verschreibung.

Gedachte Stadt Weissenburg contra des Freyherrn von Burg Freystrits Erben wegen eines abgendiftigen und auf dem Land ob der Enns 10000. Gulden Capital besagenden Guld-Briefs.

Ritterschafft in Schwaben des Bierthels Kreichgau, wegen unterschiedlicher generaliter angegebenen Gravaminum, darüber die Crapf-ausschreibende Fürsten zu cognoscire und nach dem Instrumento Pacis zu exequiren.

Baaden.

1640. Baaden-Durlach contra Thur-Pfaltz Heidelberg wegen der Kellerey Pforzheim und Graben. 1640
Octob.

Eberstein contra Gronsfeld, Ihme Graff Philippen zu Eberstein des Vltern hin-
terlassene Erbschaft; worüber die Crayß-ausschreibende Fürsten zu cognosci-
ren und nach dem Instrumento Pacis die Execution vorzunehmen.

Idem contra die Abtissin des Closers Frauen Alpir, restitucion des halben Theils sel-
bigen Closers und angehöriger Graffschäften betreffend durch hohermeidte
Crayß-ausschreibende Fürsten zu exequiren.

Das freye Reichs-Dorf Althausen contra den teutschen Orden zu Mergentheim,
wegen ihrer turbirten Freyheit in Ecclesiasticis & Politicis.

Herr Georg Friedrich Erbschenken zu Limpurg für sich und seinen Bruder,
contra Dohm Capitul zu Würzburg, wegen ihres turbirten Cent-Gerichts zu
Sommer- und Wintershausen 2.) Dieser entzogener Hoff und etlicher Hü-
ben; 3.) verhinderten Juris collectandi und anderer entzogener Limpurgischen
Bürger zu Sommershausen von verschiedenen Weinbergen; 4.) Die Behend Be-
freitung der Pfarr-Äcker zu Westheim.

Die Stadt Schweinfurth contra Herrn General-Feld-Marschall Hassfeld, we-
gen abgedhigter Wein- und Getreyd-Zehenden, wie auch eßlich hundert Mor-
gen Gehöltz, das Pestig genannt.

Adeliche Jungfrauen des Closers Gnadenthal, contra die Regierung zu Dieb,
in die Anno 1624. gehabte Possession besagtes Closers.

Kniphausische Erben und Interessirte contra Herrn Antoni Günther Groffen zu
Oldenburg, in die Ihnen occasione belli eingezogene Herrschaft Inn- und
Kniphausen.

Herren Graffen von der Lippe contra den Abten zu Knechtstadt daselbst hiebes
vorn eingesezten Priorn, wegen der noch von Ihme vorenthaltenen zum Closser
Cappel gehörigen Brieff-Bücher, Register und andern Documenten.

Herr Daniel von Huttens contra Herrn Abten zu Fulda in einige eingezogene Gü-
ter.

Evangelische in dem Fürstenthum Jülich und Berge.

Die Ritterschaft in Franken Orths Rhön und Berra contra Herrn Abten
zu Fulda, wegen ihrer angefochtenen Immediat und Landräfferey.

Herr Ernst Günther Graff zu Bentheim wider die tempore belli unter den
Emquartierungen in das Closser Urens, wegen eingedrungene Religiosos.

Des Herrn Graffen von Oldenburg Restitution aber contra die Stadt Bremmen
ratione des Weier-Zolls betreffend, weilen die Partheyen in gülticher Handlung
stehen; Als ist derselben Ausgang zu erwarten.

Und solches alles mit denen dem Instrumento Pacis, auch darauf fundirten Kaisers-
chen ediction und obgesetztem Interims- oder Präliminar-Recell einverleibten
Conditionen, Executionen und Straffen.

Welche jetzt gesetzte Eintheilung der Casuum in die vier benannte Classes und
Terminos nicht diesen eingeschränkten Verstand haben solle, als ob nicht ein oder an-
derer Casus, wo es füglich seyn kan, sollte auch vor deren bestimmten Termino exe-
cutionem und Straffen.

Do dd 2 quicquid

1649.
Octob.

quirt werden. Wie nicht weniger bey jedem Casu die specificatio Gravaminum nicht dahin gemeynet ist, ob solten die vielleicht sich bey ein oder andern Restituendo mehr ereignete Beschwerden, sondern es sind die Termini allein ad excludendam omem ulteriore dilationem angesehen, und sollen auch die übrige ohnspecificirte Gravamina eines jeden obbenannten Restituendi, nach Gelegenheit und wo nicht in tribus terminis, doch in tribus mensibus ab iisdem Commissariis erörtert und exequiret werden, wie dann auch den Executions-Commissariis allerding frey gestellt bleibt, auch von den Terminis ad cognitionem & executionem zu schreiten. Dessen sich dann die Restituences, welche bis dato termin über termin gehabt, nicht zu beschweren, noch mit ihrer Entschuldigung, als ob dergleichen termini in ipsorum favorem werden angesetzt, zu hören seyn.

Und sind zu gänglicher Abhandlung solches puncti Amnestia & Gravaminum als Deputati verordnet.

N. N. N. N. N. N. N. N.

Dardurch aber solle denjenigen welche in besagter Zeit usque ad primum terminum nicht einkommen, deswegen die Restitutio nicht gar abgeschnitten, sondern ihnen hiemit expresse reservirt und vorbehalten seyn, Ihre Nothdurft hernach bey densen Crayß Ausschreibenden Fürsten oder gar bey Kaiserlicher Majestät, doch alles nach Anlaß des Instrumenti Pacis, gebührend vor- und anzubringen, welche dann darmit sollen gehobret, allerdings nach dem oben im Preliminari-Recess vorge schriebenen modo summarie darinn verfahren, und zu schleunigster Restitution verholffen; Was aber bisher bereits decidirt und exequiret oder auch verglichen, und in diesem Haupt-Recess nicht anders verordnet oder erläutert, darunter neben denen die im Herzogthum Württemberg und andern Orthen vorgangene Executiones auch specialiter zu zählen die Executiones und Vergleich in Sachen der Chur-Pfälzischen Restitution, welche nochmahl verbleibet, wie sie in Instrumento Pacis abgehandelt, und hierüber vermittels unserer Interposition zwischen den Chur-Bayrischen und Chur-Pfälzischen Ab gesandten, so viel an den Unterpfälzischen Landen des Herrn Chur-Fürstens in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen abgetretener Herrn-Pfalz an Seiten Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden, so dann gegen aus gelieffter ratification des geschlossenen Friedens und bey Chur-Mayns Liebden deponirter renunciation auf die Ober-Pfalz an Seiten des Herrn Chur-Fürsten Pfalz Graffen zu Heidelberg, Seiner Liebden die Kaiserliche Commissio restitutoria zu Handen gelieffert, auch Schloß und Stadt Heidelberg samt andern von des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden bisher innehabten Aemtern in der Untern Pfalz wirk lich restituiret worden; So dann mehr Hoch-besagt des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Gräfliche Durchlauchten Liebden mit einem mit der Chur-Fürstlichen Würden gemessenen Erb-Amt, Titul und Wappen, auch was deme anhängig, versehen werden; im mittels aber und bis dieses erfolget, Seine Liebden, vermöge des Herrn Chur-Fürsten in Bayern ausgelieffter Declaration, sich des Erb-Truchsessen Tituls und Wappen gebrauchen; ein solcher Titul auch von der Römischen Kaiserlichen Majestät und allen Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs dero selben gegeben werden sole; Alles nach Inhalt angezogener respective ratification, renunciation, restitu tions Commission und Declaration, welches hiemit per expressum nochmahl allseits ratificiret und confirmiret wird.

Was sonst in Articulo Instrumenti Pacis §. Praeterea & §. Cum autem &c. Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. des Herrn Pfalz-Graffen Königlichen Frau Mutter Liebden wie auch Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Herren Brüdern und unter denselben dafselbe, was mit des Herrn Pfalz-Graff Philipp's Liebden verglichen, auch Fräulein Geschwistern zu gute verordnet, soll von Ihro Kaiserlichen Majestät nichts desto weniger, besage jetztgedachten Frieden-Schlusses, in allen vollkommenlich, und ohne ei nige Exception vollzogen und præstiret werden.

Die

1649. Die Herrschaft Teuffenbach vor des Herrn Graffen Ludwigs zu Löwenstein
Octob. Gemahlin. 1649.
Baaden-Durlach wegen der Dominicaner und Franciscaner im Pforzheimer
schen.

Pfaltz-Beldenz contra Chur-Trier in Ecclesiasticis & Politicis secun-
dum art. 4. Instrumenti Pacis §. Princeps Leopoldus Ludovicus.

Osnabrückische Capitulation.

Evangelisches Capitularium zu Straßburg.

Herr General Degenfeld contra Herrn Probst zu Ellwangen 7. Jul. 1649.

Stadt Aahlen contra Herrn Probst zu Ellwangen besage recessus de dato
Norimbergae 22. Julii 1649.

Rhelingen zu Augspurg.

Stenglische Kinder daselbst contra Kayserlichen Post-Verwaltern David
Freyern.

Kauff-Beyern so wohl ratione der ausgeschafften Jesuiten, als auch des er-
sechten Rahts, besage Recessus (ausserhalb des Angehangten Reservats, so hiemit,
als dem Instrumento Pacis entgegen, cassiet) de dato Kauff-Beyern 22 April.
1649.

Die Herren Graffen von der Lippe contra Jesuitas ratione Falckenhagen.

Ende Reichs Dörffer Gochsheim und Senfeld contra Würzburg, be-
sage Recessus de dato Schweinfurth den 14. Aug. 1649.

Herr Friedrich Ludwig, Graff zu Löwenstein-Wertheim contra seinen
Herrn Vettern Herr Ferdinand Carl, in die halbe Graffschafft Wertheim.

Herr Graff Joachim Ernst zu Dettingen in das Closter Christi-Garten
und andere Ecclesiastica und Secularia vermög Instrumenti Pacis Art. 4 §. Jo-
achimus Ernestus &c. darunter auch die Pfarr Mettingen in specie betreffend, In-
halts Recessus, datirt Dettingen 18 May. 1649.

Herr Ludovicus Camerarius contra den Abt auf den Mönchs-Berg und Hans
Erich von Münster.

Dieses alles und was noch weiter per Deputatos innerhalb der drey Monaheten,
oder doch durch die Ausschreibende Fürsten, so wohl ihres eigenen als neben gelegenen
Crayses, dem Instrumento Pacis, auch præliminar und Haupt-Recess gemäß de-
cidiret würde, soll also fest und unverbrüchlich gehalten und darwieder nicht an keinem
Ort, Kayserlicher Hoff-Cammer oder andern Gerichten, wie die Rahmen haben mö-
gen, auf kleineren Weiß noch Weg angenommen, sondern Simpliciter abgewiesen,
insonderheit aber de facto einige turbationes nicht vorgenommen werden.

Und wird hiemit auch diesem Recess specialiter einverleibet, und zugleich con-
firmirt, derjenige Vergleich, welcher zwischen der Catholischen und Evangelischen Bür-
gerschafft des heiligen Römischen Reichs Stadt Weyl, vermittelst Interposition Ih-
rer Gnaden Herzog Eberharden zu Württemberg mit beider Theil Beileben den 18.
May 1633. in Ecclesiasticis & Politicis getroffen, und gleichdamahlen dem allge-
meinen Friedenschluß einzuvorleiben von beeden Theilen begehret und verglichen wor-
den.

Desgleichen wird auch die Stadt Kempten wegen demolirten Closters vermd-
ge Art. 4. §. A dicta tamen universali restitutione, von aller Ansprach des Herrn

Do do 3

Præ-

1649. Prälaten und Convents daselbst, auch sonst männlich, befreyet und ledig gehelet; Octob. welches auch auf Straßburg, Erfurt und andere dergleichen Casus zu verstehen.

1649.
Octob.

Und sintemahlen de *aetibus mere voluntatis* Streit fürgefallen, ob und was ges-
talt die selbe bey vorgangenen Ordinationibus der Geistlichen pro possessione zu hal-
ten, bis zu dessen Hinlegung beliebet, daß die von Adel Gemeinen und Unterthanen, auch
andere, welche bisher nicht aus einer Schuldigkeit, sondern aus ihrem selbst eigenem Wil-
len und arbitrio die Ordinationes ihrer Geistlichen von ein oder andern Orts Con-
sistorio gesucht, bey solcher ihrer Freyheit noch mahlen zu lassen, und um eine oder
mehr bisher ganz willkührlich exercirten actuum willen, keine possestion zu er-
zwingen, hingegen aber auch diese Decision sich weiter nicht, als bloß allein ad actus
Ordinationis erstrecken, und es sonst bilitig bey dem nudo facto possesstionis seyn
Verbleibens haben, auch darinn die Restitutio fundirt seyn solle. Nicht weniger ist
die vorgefallene Frage de *Civitatibus Mixtis*, ob darinn jedem Theil von beiden Reli-
gions-Verwandten frey gelassen seyn solte, Ihre Kirchen und Gottesdienste nicht al-
lein mit selbst beliebender Anzahl der Geistlichen, sondern auch mit allerhand Ordens-
Leuten zu bestellen, auch nach Belieben neue Kirchen, Elstern und Schulen aufzubau-
en, oder die Alte zu erweitern, aus bewegenden Ursachen dahin resolviret und ent-
schieden, daß es bey beiderseits Religions-Verwandten allerdings in statu Anni
1624. und damahlen würcklich hergebrachten Exercitio und Possession zu lassen,
und über damahl gehabte Anzahl keine mehrere Geistliche auch keine neuen Orden einges-
führt werden, auch jeder Theil mit damahlen innengehabten Kirchen, Elstern und Schu-
len sich contentiren und vergnügen solle.

Weil auch bey denen bereits vorgangenen Executionen vieler Orten die zu den
restituirten Gütern gehörige und andere Documenta nicht allein nicht restituiret;
sondern auch die vermöge Frieden-Schlusses wieder weg gewesene, sonderlich Geistli-
che, sich amoch der Titul deren bis dato innengehabten nunmehr aber ihren Eigenthüm-
lichen Herren restituirten Stiftern, Elstern und dergleichen vergebentlich und ver-
meßtlich anmassen, andere darwieder ohnzimeliche und in Instrumento Pacis ver-
woffene Protestaciones hin und wieder einschieben; Als verbleibet es solcher ange-
massen Protestationen auch ohnzimelicher Gebrauch der Titul halber vermöge Instru-
menti Pacis und des obigen Präliminar-Recessus auf der offensbahren Nullität, daß
nehmlich solche weder jetzt noch ins künftige den angemaßten Prætendenten nichts vor-
tragen, hingegen aber auch den restituiret, im wenigsten nicht præjudiciren sollen.
Was aber die vorenthalte Documenta betrifft, solle einem jeden Interessenten,
der solches begehrn wird, offene Patent ertheilt werden, daß die Detentores derselbi-
gen bey der dem Instrumento Pacis einverlebten Straße fractæ pacis an ihren Perso-
nen, Haab und Gütern zu exequiren, solche restituiret und jedes Orts Obrigkeit, auch
wo sie betreten werden, dieselbe darzu bey obbenannter Straße anhalten, und darüber
kurz oder lang dergleichen Documenta vorbrachte, und darauf in favorem der De-
tentorum nichts erkannt, sondern dieselben dem Restituto ohne allen Entgeld oder
Gefahr eingearwortet werden; wie dann nicht weniger auch diejenige, welche sich wei-
ter mit Protestationen wieder den Frieden-Schlusß, Präliminar- und diesen Haupt-
Recess, auch vorgenommene Executiones aufhalten, so dann auch deren Ih-
nen keines weges gebührenden Titul anmassen würden, mit gleichmäßiger Straße
fractæ pacis angesehen werden sollen; Welches alles dann durch ohne das gut befun-
dene Patenta, in denen zugleich alle attentata, disputationes, Predigten und an-
dere Contraventiones Instrumenti Pacis bey ernsten Straffen verboten, und jedes
Orts Magistrat anbefohlen werden solle, die Contraventores nach Gestalt der Con-
travention und des Edicti secundum Instrumentum Pacis mit Exemplarischen
Straffen anzusehen, in das Römische Reich ehestens zu publiciren.

Extensio Amnestie:

Sin-

1642.
Octob.

Sintemahlen auch bey eßlichen über der in Instrumento Pacis geschlossenen
 Universal-Amnestia möchte in Zweifel gezogen werden, wie weit dieselbe ratione
 termini ad quem, weil bereits eine geraume Zeit a tempore conclusa & ratificata
 Pacis verflossen, zu verstehen seyn möchte : Als ist einmuthig beliebet worden, daß
 solche Terminus wie zwischen den hohen kriegenden Theilen und Chur-Fürsten und
 Ständen des Reichs selbst, und allen denjenigen, welche ein oder dem andern Theil mit
 Verbindniß oder in andere Wege beygethan und anhängig gewesen, (unter welchen dem
 insonderheit die Frau Land-Gräffin und das Künstlich-Haus Hessen-Cassel mit verstan-
 den) also auch auf aller Theile Generales, Obriste und andere Officier, auch gemei-
 ne Soldaten zu Fuß und Füß und insgemein auf alle Civil- und Kriegs-Bediente a
 tempore conclusa Pacis bis auf heutigen Tag und noch fürt von dato dieies
 Haupt-Schlusses 2. ganzer Monat lang zu verstehen, und zu extendiren, doch daß
 hingegen auch nach Anlein des Instrumento Pacis und der höchst commandirenden
 Generalitäten, auch der Herren Generalen und hoher Officier Ordre gemäß gelebet
 und darwieder keine excelsi verübet werden ; Allermassen ein solches die Römisch-Kay-
 serliche Majestät, auch Chur-Fürsten und Stände, durch gewisse Patenta, deren man
 sich bereits althier verglichen, wie in dem ganzen Heiligen Römischen Reich in eines jed-
 weden Territorio absonderlich, also auch in dem Königreich Böhmen und incorpo-
 rierten auch andern Ihrer Majestät Erb-Landen, zu publiciren und Chur-Fürsten und
 Stände darüber fest und unverbrüchlich zu halten auf sich genommen, zugesagt und ver-
 sprochen haben.

1649.
Octob.

Hiernächst wird der Punctus Satisfactionis und die darinn enthaltene Dispo-
 sition ratione Summarum, wie sowohl dieſe in den 3. Zahlungs-Terminen baar
 erleget, als auch wie die von der 4. und 5ten Million in den vier Crapfen hinter-
 bliebene NN. mit einer Vestung würcklich verasscurirt werden, sammt den Con-
 ditionibus inserirt.

Punctus Exauditorianis.

So viel dann nun die würckliche Abdank- und Aufführung der Böcker betrifft,
 ist dieselbe in 3. gewissen Terminen nach dato dieses Schlusses von 14. zu 14. Tagen
 fürzunehmen, und also in 6. Wochen zu absolviren geschlossen, auch von denen höchst
 commandirenden Generalitäten einander derentwegen wie auch wegen deren bereits
 præliminariter abgedankten, gewisse Designation, Ausheil- und Besicherung zu-
 gefellet, und davon, soviel Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs
 mit concernirt, der Anwesenden Abgesandten zur Nachrichtung per Extractum
 Communication gethan worden, darbey es nochmals sein Verbleibens.

Punctus Evacuationis.

Auslangend aber die Evacuation der besetzten Plätze, sollen über diejenige, welche
 bereits præliminariter evaciaret, und im obenvorliebten Interims-Recess mit
 Nahmen genannt, denen seithero die Stadt Eger auch beygethan, und ebensfalls præ-
 liminariter jedoch dergeftalt evaciirt worden, daß sie zusammt dem Crapf in dem
 Stand, in welchem sie sich damahls ratione Exerciti Augustanae Confessionis
 befunden, dabei ohn einige Turbation oder Hinderniß bis zu endlicher althier be-
 schehender Decision ihrer plenariae restitutionis sollen gelassen werden, noch weiter
 nach Vergleichung der dreien Terminen, in dem ersten, welcher ist der 14. von dato die-
 ser geschlossenen Tractaten und also der Tag = Monats = eva-
 cuiret, und jeder Ort seinem rechtmäßigen Herrn wieder eingeraumt werden, nach-
 folgende Plätze:

In-

1649.

Octob.

(Inserantur.)

Punctus temperamenti Franckendaliae:

1649.

Octob.

Unter sintemahlen vermöge allgemeinen Frieden-Schlusses des Herrn Chur-Fürsten, Pfalz-Graffen Carl Ludwigs zu Pfalz Heydelberg Liebden, die Vestung Franckenthal ex Capite Amnestia vor allen Dingen solle restituiret und folglich auch in diesem ersten Termine evakuiret; jedoch aber, und weil es für dagegen nicht füglich hat können zu Werk gesetzt werden: Als hat man sich so wohl mit Hochgedachten Herr Chur-Fürsten Pfalz-Graffen Carl Ludwigs Liebden, als auch wegen der Kron Frankreich hieben versirenden Interesse mit denen Königlichen Herren Franköschen ad interim in gewissen Temperamentis auf Bennfeld und Ehrendreitstein folgender Gestalt verglichen.

(Inserantur.)

In dem andern Termin, welcher ist der 14. Tag nach dem ersten, benanntlich der = = = Tag Monaths = = = nachfolgende Pläze:

(Inserantur.)

In dem dritten Termin welcher ist der 14. Tag nach dem andern, nemlich der = = = Tag, Monaths = = = folgende Pläze.

(Inserantur.)

Dass also alles à dato dieser geendigten und unterschriebenen Handlung, innerhalb 6. Wochen vollkommen abgerichtet seyn sollte. Alles nach Inhalt obangezogenen Præliminar-Recesses zu verstehen, wie darin oben mit mehreren enthalten. Wie es dann im übrigen bey obangezogenem oben von Wort zu Wort einverleibten Præliminar-Recess sein ohngeändertes Verbleiben hat, darauf man sich nochmahlen verbündlich beziehet.

Extensio Garantie generalis, Confirmationis & Ratificationis Pacis.

Vor allen Dingen aber, und demnach sowohl mehr angeregter Præliminar- als dieser Haupt-Recess von dem publicirten und allerseits ratificirten Instrumento Pacis als ein Effectus à sua causa dependiret, und dannenhero gleichmäßige Kraft, Wirkung und Sicherheit, als der Frieden-Schluß selbst, billig haben, und von allen Theilen darob gehalten werden sollte: Als wird hiemit die in besagtem Instrumento Pacis enthaltene Garantia generalis durchgehends mit allen ieden ihren Dispositionibus, Assecurationibus, Clausulis, und Verwährungen, auch auf diesen Præliminar- und Haupt-Schluß extendiret, und mit gleicher Wirkung Kraft und Verbündung dahin verstanden, wie nicht weniger alles dasjenige, was sonst Articulo 17. per torum von Ratification, Confirmation, Festhaltung und Versicherung des Frieden-Schlusses disponiret ist, gleichmäßig bey diesem Executions-Schluß statt finden, haben und behalten solle, nicht anders, als ob berührter Articulus 17. cum omnibus & singulis suis paragraphis von Wort zu Wort allhier inseriret und wiederholet worden wäre, außerhalb dass dagegen der Kaiserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Ratificationes in bereits obgedachter und verglicher Form, von dato der Höchst-commandirenden Generalitäten sowohl auch der anwesenden Herren Chur-Fürsten und Stände Nähe, Gefandten und Voithschafften Subscription und Sigillation dieses Executions-Schlusses innerhalb 14. Tagen oder beym Anfang des andern termini Exanctorationis & Evacuationis allhier extradiet, sowohlen auch das Instrumentum Pacis, als dieser Executions-Schluß von Kaiserlicher Majestät, Chur-Fürsten und



1649.
Nov. und Ständen, von erst-berührten dato subscriptionis innerhalb N. N. respective an dem Kaiserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, Reichs-Hoff-Rath und allen andern eines jeden Standes Hoff- und andern Gerichten pro norma perpetua judicandi behöriger massen insinuirer werden sollen.

1649.
Nov.

Dessen zu wahrer Uhrkund und ohnverbrüchlicher Festhaltung haben im Nahmen Ihro Königlichen Majestät Wir aus habender Vollmacht diesen Executions-Haupt-Recess eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstlichen Insiegel bestäf-tiget, und des hierzu ebenmäsig bevollmächtigten Kaiserlichen Herrn General-Li-eutenant Duca d'Amalfi Liebden und Excellenz, von welcher Wir ein gleich-lau-tendes Exemplar unter Dero Hand und Siegel empfangen, auslieffern lassen. Ge-schehen in des Heil. Reichs-Stadt Nürnberg den *****

Salvo jure addendi, minuendi,
corrigendi.

N. II.

Protocollum d. d. 8. Nov. 1649. über das von den Schweden extradirte
Project des Haupt-Recessus.

N. II.
Protocollum
der Extradi-
tion über den
von Schwed-
en projec-
ti. im Haupt-
Recessus.

Als der Adnigliche Schwedische Präsident Erkein, und Baron Oxensteirn von dem Reichs-Direktorio begehret, er solte noch einen Gesandten aus dem Fürstlichen Collegio, und einen aus dem Städte-Collegio zu sich erfordern, denn Sie we-gen des Herrn Generalissimi etwas zu proponiren. Als nun Ich als Fürstlicher Sächsischer Altenburgischer und Herr D. Delhausen als der Stadt Nürnberg Gesandter zu dieser Conferenz begehret, und wir uns eingestellet, bedankte sich Herr Erkein, daß man auf sein Begehren und bitten zusammen kommen wollen. Erzehlte darauf umständlich, und eben auf die Maafß wie er uns Sächsischen insgesamt ges-tern referirte, was zwischen ihnen und denen Kaiserlichen vorgegangen: Se. Durch-lauchten hätten darum für eine Nothdurft befunden, solches alles an der Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu eröffnen, denn sie nicht wissen könnten, wie es etwa von den Kaiserlichen vorgebracht werden möchte. Es hätte zwar der Graff von Fürstenberg sich bey ihnen angeben lassen, dahero Sie Hoffnung schöpfen konten, daß er es vielleicht auf einen andern Weg möchte gebracht haben, wiewohl Sie anders nicht spüren könnten, wir würdens auch in der That erfahren, und wäre ihnen die Ursach nicht verborgen, das Sie, die Herren Kaiserlichen, vor Frühlings zu schließen ganz keine Lust noch Intention hätten, darum Ihr Durchlauchten befohlen, den Recess, so Sie sonst denen Herren Kaiserlichen zustellen wollen, dem Reichs-Direktorio zu übergeben, Sie wären dabei des Erbietens, mit denen Ständen darauf zu tractiren und zu schließen, alsdenn hofften Sie mit denen Herren Kaiserlichen in wenig Tagen auch einig zu werden. Baten derhalben die Sache mit ehesten vor-zunehmen, denn woferne in Decembri nicht geschlossen würde, müsten Sie eine an-dere resolution fassen (welches ohne Zweifel die von der Croy Frankreich aufs er-sigste gesuchte neue Allianc betrifft) Sie wären gleichwohl der Meynung nicht, daß es eben bey ihrem Project verbleiben müste, sondern wolten von denen Reichs-De-putirten rationes anhören, und sich gern accommodiren. Nachdem sie auch vernommen, daß die Deputirten gestern geschlossen, die bisher decretirten Com-missiones auszufertigen, und aber der Herr Generalissimus mit Evacuation der Pläze sich nach den Commissionibus richten müste, so verhofften Sie, man werde die Commissiones also anordnen, daß die Evacuation dadurch nicht gehindert würde ic.

Wir antworteten, nach genommenem Abtrit, es wäre Ihre Durchlauchten vor
Ceee gesche-